

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Zweite Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung an die geänderte Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank.

B. Lösung

Übernahme des für die Pauschalierung der sonstigen Kosten geeigneten Zinssatzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

02.04.04

AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

**Zweite Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

Vom.....

Auf Grund des § 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 217 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „Festgelder in Höhe von 500 000 Euro bis unter 2,5 Millionen Euro mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat“ durch die Wörter „Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Laufzeit bis zu einem Jahr im Neugeschäft der deutschen Banken“ und jeweils das Wort „Februar“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, d.

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt bei Insolvenz des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen Insolvenzgeld an die betroffenen Arbeitnehmer. Die Aufwendungen werden nicht aus Beitragsmitteln, sondern jährlich nachträglich durch eine Umlage finanziert, die von den Arbeitgebern aufgebracht wird. Zu den aus der Umlage finanzierten Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten. Die der Bundesagentur für Arbeit durch die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes entstehenden Zinsverluste werden als sonstige Kosten pauschal abgegolten.

Nach der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung sind als Pauschale die Erstattungsbeträge für das Insolvenzgeld einschließlich der abzuführenden Pflichtbeiträge zu verzinsen. Maßgeblich ist nach der derzeitigen Rechtslage ein Zinssatz für Festgelder in Höhe von 500 000 Euro bis unter 2,5 Millionen Euro mit einer Laufzeit von einem Monat.

Dieser Zinssatz wird seit dem 1. Juli 2003 von der Deutschen Bundesbank nicht mehr bekannt gegeben. Er ist im Zuge der Anpassung an die EWU-Zinsstatistik in dem Zinssatz für Einlagen privater Haushalte mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Neugeschäft deutscher Banken aufgegangen. Diese Änderung der Zinsstatistik wird in der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung nachvollzogen.

Außerdem ist für die Monate Januar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, nicht mehr der vorläufige Zinssatz für den Monat Februar, sondern der für den Monat Januar maßgeblich. Der vorläufige Zinssatz für den Monat Februar steht nach den Änderungen der Zinsstatistik erst im April und damit für das Abrechnungsverfahren zu spät zur Verfügung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

An die Stelle des bisher maßgeblichen Zinssatze für Festgelder in Höhe von 500 000 Euro bis unter 2,5 Millionen Euro tritt der Zinssatz für Einlagen privater Haushalte mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Neugeschäft der deutschen Banken. Dieser Zinssatz ist geeignet, die Zinsverluste der Bundesagentur abzubilden. Er bezieht sich nicht nur auf private Haushalte im engeren Sinne, sondern auch auf private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. Kirchen,

politische Parteien, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände. Diesen ist die Bundesagentur vergleichbar.

Für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, muss nach den Änderungen der Zinsstatistik auf den vorläufigen Zinssatz für den Monat Januar abgestellt werden. Der bisher maßgebliche Zinssatz für den Monat Februar steht zukünftig erst im April zur Verfügung. Im Abrechnungsmonat März kann deshalb nur auf den vorläufigen Zinssatz für den Monat Januar zurückgegriffen werden.

Zu Artikel 2

Die Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank weist den bisher in § 2 der Insolvenzzgeld-Kosten-Verordnung in Bezug genommenen Zinssatz seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr aus, so dass Bedarf für eine Neuregelung schon seit diesem Zeitpunkt besteht. Deshalb soll die Änderung der Vorschrift rückwirkend vom 1. Juli 2003 an wirksam werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.